

ERDGAS. Natürlich
effizient

bdew

Energie. Wasser. Leben.



Kurzleitfaden für Installateure

Unbundling – Informationen zur Trennung von Netz und Vertrieb bei der Erdgasversorgung

www.bdew.de

Trennung von Netz und Vertrieb

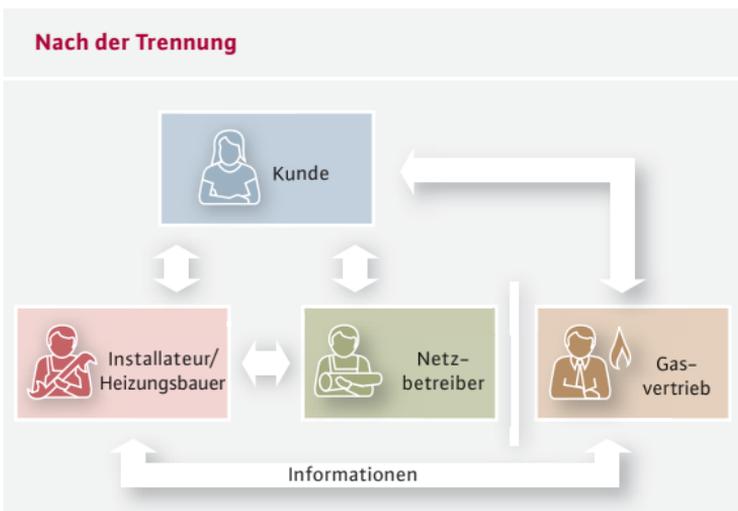
Mit der Liberalisierung der Gaswirtschaft in Deutschland wurde die Trennung zwischen dem Netzbetreiber und dem Gasvertrieb vorgeschrieben. Ziel des so genannten Unbundling ist die Schaffung eines transparenten Wettbewerbsmarktes mit einem freien Netzzugang für alle Gaslieferanten.

Ihr Ansprechpartner

Die Netze, in denen das Gas zum Verbraucher transportiert wird, bleiben bestehen und sind nun für alle Gaslieferanten offen. Der Kunde kann sich somit „seinen“ Energieversorger unter den Anbietern auswählen.

Die Trennung in Netzbetreiber und Gasvertrieb bedeutet auch: Vom Hausanschluss bis zur Gasinstallation haben Sie als Installationsunternehmen einen Ansprechpartner – den Netzbetreiber. Durch den Grundversorger und alle in der Region tätigen Gaslieferanten erhalten Sie weiterhin Informationen zu Tarifen und Preisen.

In jedem Fall ist der Grundversorger, das Gasversorgungsunternehmen im Netzgebiet mit den meisten Haushaltskunden in der allgemeinen Versorgung, wie gewohnt vor Ort für Sie ansprechbar.



Der Netzbetreiber ist Ihr Ansprechpartner.

Wettbewerb und freier Netzzugang

Energiewirtschaftsgesetz

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden EU-Richtlinien in nationales deutsches Recht umgesetzt. Es regelt u. a. Unbundling, also die Entflechtung von Netz und Vertrieb und auch den vereinfachten Netzzugang. Dadurch wird gewährleistet, dass mehrere Gaslieferanten ein Netz zu gleichen Bedingungen zur Belieferung ihrer Kunden nutzen können.

Regeln und Kontrolle

Kontrolliert werden der Netzzugang, die Netzentgelte und die Entflechtung durch die Bundesnetzagentur sowie die Landesregulierungsbehörden. Die Kartellbehörden dagegen prüfen die Wettbewerbsseite, also insbesondere die Gaslieferanten.

Gleiche Bedingungen für alle Gasversorger

Die Entflechtung von Netz und Vertrieb bedeutet, dass jetzt verschiedene Partner in der Erdgasversorgung auftreten. Alle Gaslieferanten werden vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei behandelt. Dieser ist verpflichtet, die Informationen bezüglich seines Netzes allen Gaslieferanten gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe von kundenspezifischen Daten darf nur an den Gasvertrieb erfolgen, der auch einen Gaslieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden abgeschlossen hat.

Was ändert sich für den Installateur?

Der Fachhandwerker als „Kordinator“

Als Installateur sind Sie frei von den Kommunikationsbeschränkungen des Unbundlings und können Ihren Kunden zu allen Fragen Auskunft geben. Auch wenn der Netzbetreiber nach der Liberalisierung der Gaswirtschaft Ihr Hauptansprechpartner ist, dürfen Sie selbstverständlich über die Technik hinaus zu allen Fragen der Gasversorgung beratend tätig sein. Damit haben Sie die Chance bei der Errichtung eines neuen Erdgas-Hausanschlusses für Ihre Kunden die Rolle als „Kordinator“ zu übernehmen. Je besser Sie informiert sind, desto fachmännischer beraten Sie Ihre Kunden und unterstützen bei Fragen rund um Erdgas – ob zu den Vorteilen dieses Energieträgers oder zu den Schritten, die für einen neuen Hausanschluss nötig sind.

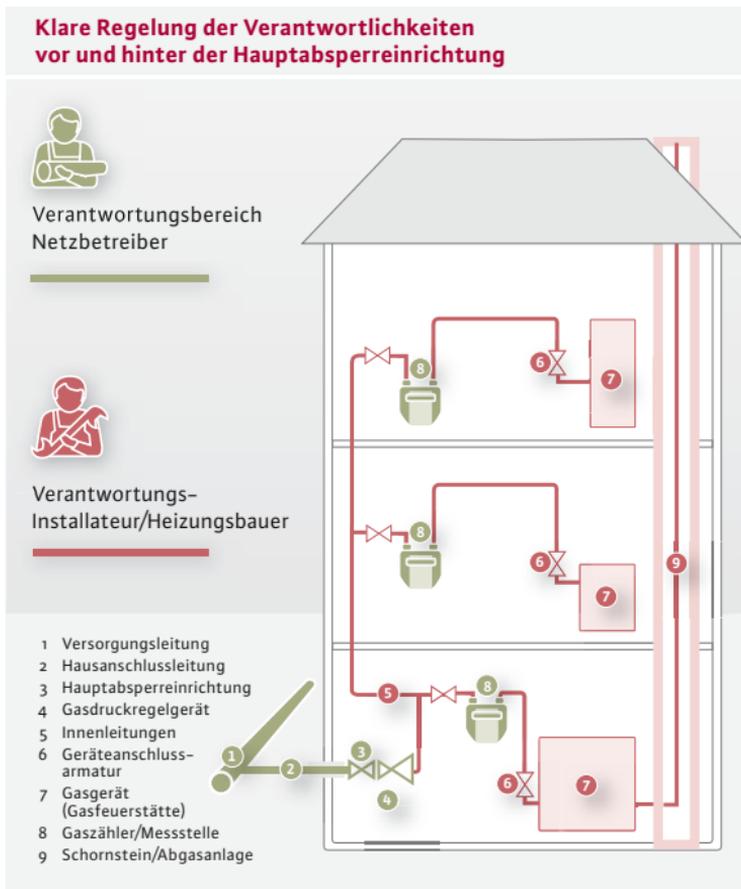


Die Beziehungen sind klar geregelt und die Aufgaben verteilt.

Die Gasanlage

TRGI 2008

Grundsätzlich bleibt die Gasinstallation hinter der Hauptabsperreinrichtung – also die Leitungsanlage im Haus, die Anschlussarmaturen, die Gasgeräte sowie die Abgasanlage – Eigentum Ihrer Kunden. Deshalb sind diese nach ihrer Verkehrssicherungspflicht künftig für die Sicherheit und Funktionalität der Anlage und eine regelmäßige Überprüfung verantwortlich. Seit 2008 gibt es eine entscheidende Neuerung: Die Kontrolle des betriebs sicheren Zustandes durch einen Fachmann wird alle 12 Jahre empfohlen. Nach der neuen TRGI 2008 müssen Sie als SHK-Betrieb die Kunden auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen.

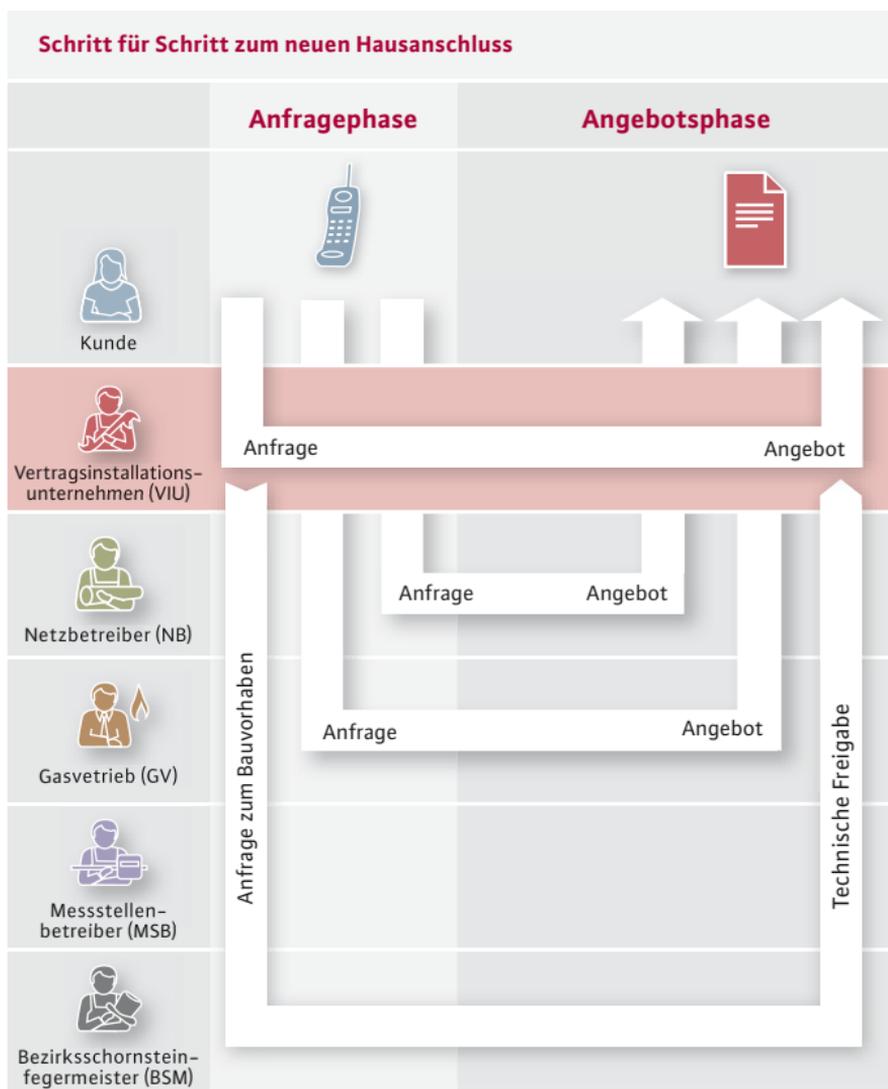


Verantwortungsbereiche bezüglich der Gasanlage.

Vom Angebot bis zur Abnahme

Verantwortlichkeiten

Die neue Aufgabenverteilung verläuft in exakt aufeinander abgestimmten Schritten. Sie können als Koordinator dabei eine entscheidende Rolle spielen. Und je besser Sie als SHK-Fachbetrieb in diesem Prozess „zu Hause“ sind und ihn Ihren Kunden vermitteln können, desto erfolgreicher werden Sie mit dem modernen Energieträger Erdgas in Zukunft sein.

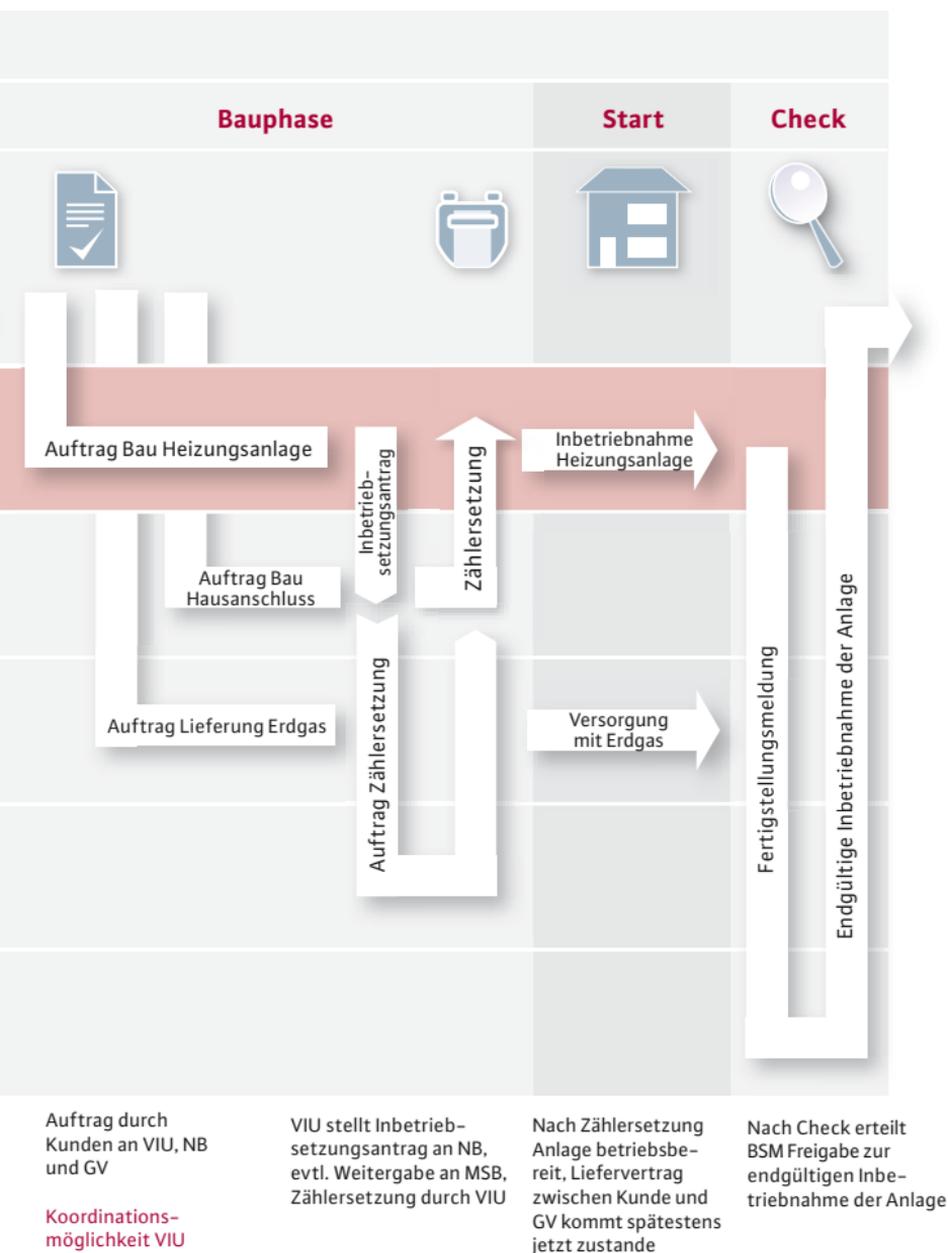


Kunde entscheidet sich für Erdgas, richtet seine Anfragen an VIU, NB und GV
**Koordinations-
möglichkeit VIU**

Kunde erhält Angebot von VIU, NB und GV, BSM erteilt Freigabe
**Koordinations-
möglichkeit VIU**

Neu: Der Messstellenbetreiber

Um auch im Bereich „Zählerwesen“ für Wettbewerb zu sorgen, können künftig externe Messstellenbetreiber diese Arbeit übernehmen. Für Sie als SHK-Unternehmen ändert sich jedoch wenig, weil der Inbetriebsetzungsantrag nach wie vor an den Netzbetreiber geht. Dieser wird Sie gegebenenfalls über den vom Kunden beauftragten zuständigen Messstellenbetreiber informieren.



Herausgeber

BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

www.bdew.de

Redaktion: Projektgruppe „Marktpartner Erdgas“

Konzeption und Realisierung

Energie Kommunikation Services GmbH

www.eks-agentur.de

Verlag und Vertrieb

wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft

Gas und Wasser mbH

Josef-Wirmer-Straße 3 · 53123 Bonn

www.wvgw.de

Artikelnummer: 307603

